

AUSREISEERLAUBNIS FÜR MINDERJÄHRIGE AUS COSTA RICA

Um zu verhindern, dass Minderjährige das Territorium von Costa Rica unrechtmäßig verlassen, haben die costaricanischen Einwanderungsbehörden Bestimmungen festgelegt, die es erforderlich machen, dass in bestimmten Fällen, die nachstehend erläutert werden, Minderjährige aus Costa Rica nur ausreisen dürfen, wenn ihre gesetzlichen Vertreter, sofern diese außerhalb Costa Ricas leben, in einer Botschaft oder einem Honorarkonsulat von Costa Rica in ihrem Herkunftsland eine schriftliche Ausreiseerlaubnis unterzeichnen.

Welche Minderjährigen benötigen eine Ausreiseerlaubnis ?

A - Costaricanische Minderjährige:

Eine Ausreiseerlaubnis ist erforderlich, wenn:

...der/die Minderjährige **gemeinsam mit beiden Elternteilen** aus Costa Rica ausreist.

...der/die Minderjährige bei der Ausreise **nur von einem Elternteil begleitet wird**. In diesem Fall ist eine beglaubigte schriftliche Ausreiseerlaubnis des anderen Elternteils erforderlich, der das Kind nicht begleitet.

...der/die Minderjährige **in Begleitung einer dritten Person (nicht der Eltern) oder allein reist**. In diesem Fall ist eine beglaubigte schriftliche Ausreiseerlaubnis von beiden Elternteilen erforderlich.

Diese Bestimmungen treffen für alle minderjährigen Costaricaner per Geburt zu, auch wenn er/sie außerhalb Costa Ricas geboren wurde und zusätzlich im Besitz einer anderen Nationalität ist, wie z. B. der deutschen, oder mit dem Reisepass eines anderen Landes reist. Dies trifft ebenfalls für Costaricaner zu, deren Geburt nicht beim Standesamt in Costa Rica eingetragen wurde. Beispiel: ein Minderjähriger, der in Deutschland geboren wurde und aus einer binationalen Ehe (costaricanisch/deutsch) hervorgegangen ist, mit einem deutschen Reisepass nach Costa Rica reist und dabei nur von einem Elternteil begleitet wird, **benötigt unbedingt** eine schriftliche Reiseerlaubnis des anderen Elternteils, die ordnungsgemäß in einem Konsulat von Costa Rica erteilt werden muss.

B - Ausländische (Nichtcostaricanische) Minderjährige:

Eine Ausreiseerlaubnis ist nicht erforderlich, wenn:

der/die Minderjährige sich **zur touristischen Zwecken** in Costa Rica aufgehalten hat, auch wenn der Minderjährige alleine das Land verlässt.

Eine Ausreiseerlaubnis ist erforderlich, wenn:

...der/die Minderjährige mit einer zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis (Categoría Especial –Temporal-) oder einer begrenzten/unbegrenzten Aufenthaltserlaubnis (Residencia Permanente o Temporal) in Costa Rica lebt bzw. gelebt hat, auch wenn dieser Aufenthaltsstatus bereits abgelaufen ist.

Erforderliche Formalitäten von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter des/der Minderjährigen für die Ausstellung einer Ausreiseerlaubnis in einer Botschaft oder einem Honorarkonsulat von Costa Rica:

Die Ausreiseerlaubnis muss je nach Fall von beiden oder einem Elternteil **immer persönlich vor einem Konsul** von Costa Rica in der Botschaft oder einem Honorarkonsulat von Costa Rica unterzeichnet werden, welcher die Unterschrift beglaubigt.

Bevor ein persönlicher Termin vereinbart werden kann, müssen bei der Botschaft oder dem Honorarkonsulat **folgende Angaben bzw. Unterlagen** eingereicht werden:

Angaben der Eltern: vollständiger Name, (je nach Nationalität alle Vor- und Nachnamen angeben), Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beruf und ausgeübte Tätigkeit, genaue Wohnanschrift, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses (bei Costaricanern Nummer der Cédula de Identidad). Diese Angaben werden von beiden Elternteilen benötigt, auch wenn das Kind von einem Elternteil begleitet wird.

Angaben des/der Minderjährigen: Vollständiger Name, Nummer des Reisepasses bzw. wenn noch nicht vorhanden, des Kinderausweises.

Flugdaten der Ausreise aus Costa Rica: Datum, genaue Abflugzeit, Fluglinie, Flugnummer.

Darüber hinaus muss eine **leserliche Fotokopie** folgender Dokumente eingereicht werden:

- **Personalausweis oder Reisepass** beider Elternteile und des/der Minderjährigen.
- **Geburtsurkunde des/der Minderjährigen.**

Am Tag der Unterzeichnung vor dem Konsul müssen die Ausweise/Pässe sowie die Geburtsurkunde im Original zum Vergleich mitgebracht und vorgelegt werden.

Bei Minderjährigen, bei denen nur ein ein Erziehungsberechtigter das Sorgerecht hat, muss eine **Fotokopie des entsprechenden Gerichtsbeschlusses** eingereicht werden und am Tag der Unterzeichnung das Original bzw. eine beglaubigte Abschrift zum Vergleich vorgelegt werden.

Erst nach Eingang der vollständigen Angaben und Unterlagen sowie Prüfung durch den Konsul kann ein persönlicher Termin für die Unterzeichnung erteilt werden.

Reiseerlaubnis für Minderjährige, die alleine oder in Begleitung einer dritten Person nach Costa Rica reisen:

In diesem Fall müssen die Eltern oder gesetzlichen Vertreter des/der Minderjährigen bestätigen, dass sie ihrem Kind erlauben, Costa Rica in Begleitung einer dritten Person zu verlassen. Wenn das Kind alleine nach Costa Rica ein- und ausreist, so müssen sie eine volljährige Person in Costa Rica bevollmächtigen, das Kind am Abreisetag bis zum Flughafen zu begleiten und die notwendigen Ausreiseformalitäten vor den Migrationsbehörden abwickeln zu dürfen. Die bevollmächtigte Person muss entweder

Costaricaner oder im Fall einer anderen Nationalität eine Person mit legalem Wohnsitz (Residencia) in Costa Rica sein.

In diesem Fall müssen die Eltern oder gesetzlichen Vertreter neben den oben erwähnten Angaben und Unterlagen dem Konsulat **zusätzlich die vollständigen persönlichen Angaben der dritten Person übermitteln**, welche das Kind begleiten wird, bzw. der Person, welche als Bevollmächtigter für das Kind vor den Einwanderungsbehörden in Costa Rica benannt wird. (die erforderlichen Angaben sind die gleichen wie die der Eltern). Darüber hinaus muss eine lesbare **Fotokopie des Personaldokuments** der betreffenden Person eingereicht werden.

Anmerkung: Die Fotokopie des Personalausweises (Cédula de Identidad) oder anderer Ausweisdokumente einer in Costa Rica lebenden Person werden auch als Fax (nicht als Email-Anlage) anerkannt, wenn diese direkt an die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter geschickt und dann zusammen mit den anderen Angaben und Unterlagen bei der Botschaft oder dem Honorarkonsulat eingereicht werden. Eine direkte Zusendung dieser Fotokopien an die Botschaft oder ein Honorarkonsulat wird nicht anerkannt.

Letzte Aktualisierung: Oktober 2008

Korrespondenzanschrift:
Botschaft von Costa Rica
Dessauer Str. 28-29, D-10963 Berlin
Email: consulado@botschaft-costarica.de

Tel: 030 – 26 39 89 90 (Mo-Fr 10-13 Uhr), Fax: 030 – 26 55 72 10